

d.h. er könne die Gefahr richtig einschätzen – das Auto wäre zuhause. (Wie er es auf einem Anlass mit den 2 Trinkeinheiten konkret praktiziere?) Es sei über die Zeit – beim ersten Geburtstag habe es mit dem Anstoßen angefangen – er sei schon 1,5 Stunden da gewesen, dann hätten sie angestoßen – er habe es dann gemütlich getrunken. (Dieses Trinkverhalten wolle er so beibehalten?) Ja. (Warum er es so beibehalten wolle?) Zum einen habe die Trunkenheitsfahrt zu einem Klick geführt – dass er einen unkontrollierten Alkoholkonsum gehabt habe – der dann auch unsicher und gefährlich worden sei – und er habe gelernt, dass er sich nicht durch Alkohol auszeichnen müsse, sondern durch sich und seine Art – er habe gelernt, dass er auch so akzeptiert werde, wie er sei. Dann habe er gelernt, nicht der Beste sein zu müssen – deswegen könne er auch die rechthaberische Art ablegen und er mache sich nicht mehr unbeliebt. (Die Beratung habe ihm etwas gebracht?) Ja – definitiv – auch mit dem Thema Konkurrenzdenken – er könne jetzt stolz auf sich sein, auch wenn er keinen Alkohol getrunken habe. Dann sei der Vorteil jetzt mit dem Sport noch, dass er mit den Gruppen, mehr mache – er habe dadurch neue Freunde gewonnen – und auch im Fitnessstudio – noch ein wichtiger Punkt sei, von der Arbeit aus – da sei ihm im Gespräch klargemacht worden, dass falls noch einmal so etwas vorkomme, dass er dann versetzt werden würde – das gäbe ihm auch Antrieb, so wie jetzt weiterzumachen und es beizubehalten. In der Summe dessen, könne er weiter seine Pläne und Ziele verfolgen, wie er weitermache.

hatte dem Gesagten nichts mehr hinzuzufügen.

Laufende Verfahren bzw. weitere noch nicht aktenkundige Delikte wurden verneint.

Ende des Untersuchungsgesprächs: 10:43 Uhr

Die inhaltliche Richtigkeit der Mitschrift wurde von H anschließend bestätigt.

#### **IV. Bewertung der Befunde**

(Interdisziplinäre Interpretation der Befunde und Ihre Bedeutung für die Annahme oder Zurückweisung der unter II aufgeführten Hypothesen)

Die Voraussetzungen für eine positive Prognose sind im vorliegenden Fall erfüllt.

#### **Bewertung der medizinischen Untersuchungsbefunde**

Die medizinische Untersuchung ergab zum jetzigen Zeitpunkt folgende Befunde im Sinne der Fragestellung:

Die angegebenen früheren Trinkmengen können die festgestellte Alkoholgewöhnung von 1,71 ‰ annähernd erklären. In der Gesamtschau der Befunde ist an eine

Alkoholgefährdung zu denken. [REDACTED] gab an, gegenwärtig in unauffälligem Umfang Alkohol zu trinken.

Seite 17 von 21

Die für die Fragestellung relevanten hier erhobenen Laborparameter lagen im Normbereich.

Hinweise für alkoholbedingte eignungseinschränkende Folgeschäden fanden sich bei der körperlichen Untersuchung nicht. Jedoch bleibt zu bedenken, dass selbst missbräuchlicher Alkoholkonsum nicht unbedingt zu körperlichen und laborchemischen Auffälligkeiten führen muss.

Bei [REDACTED] wurde mittels von 2 Analysen einer jeweils ca. 3 cm langen Haarprobe der EtG-Wert bestimmt (Ethylglucuronid, derzeit die sicherste Ausschlussmöglichkeit für einen zuvor erfolgten Alkoholkonsum).

Der jeweils festgestellte negative Wert ist mit einer nicht relevanten Aufnahme von Alkohol vereinbar.

[REDACTED] kann die von ihm gemachten Angaben über den Alkoholkonsum aufgrund der Ergebnisse der Haaranalysen somit von ca. Mitte 10/2022 bis Mitte 04/2023 für ca. 6 Monate stützen.

Ob die bisherige Aufarbeitung der Alkoholproblematik für die Minderung der Wiederauffallenswahrscheinlichkeit für das Delikt Trunkenheit im Verkehr bei Herrn [REDACTED] ausreicht, wird weiterführend die verkehrspsychologische Untersuchung erweisen.

## **Bewertung der psychologischen Untersuchungsbefunde**

### **Bewertung der Ergebnisse der Leistungstestung**

Die Überprüfung der verkehrsbedeutsamen Leistungsfunktionen ergab ausreichende Ergebnisse. Damit sind die Leistungsvoraussetzungen zum Führen eines Kraftfahrzeugs der relevanten Gruppe(n) und Klasse(n) erfüllt.

### **Bewertung des psychologischen Untersuchungsgesprächs**

Im Untersuchungsgespräch war [REDACTED] zugewandt und gesprächsbereit. Er nahm selbstkritisch zu seinem früheren Alkoholkonsumverhalten Stellung.

Fachlich ist bei dem beschriebenen früheren Alkoholkonsumverhalten im Hinblick auf die angegebenen Konsummengen im Vorfeld des Delikts – entsprechend bis 160g reinem Alkohol/Anlass – an die Entwicklung einer Alkoholproblematik zu denken, die nach Maßgabe der Beurteilungskriterien als Alkoholgefährdung einzustufen ist. Markante Hinweise auf das Vorliegen einer fortgeschrittenen Alkoholproblematik im Sinne eines klinisch relevanten Alkoholmissbrauchs nach

den Kriterien der ICD-10 (F 10.1) oder DSM-IV (305.00) oder nach den Beurteilungskriterien, bei der die Fähigkeit zu einem kontrollierten Umgang mit Alkohol grundsätzlich nicht mehr zuverlässig gegeben wäre, ergaben sich dagegen nicht. Bei dem stattgehabten problematischen Umgang mit Alkohol im Vorfeld des Delikts ist aber keine auf Dauer verlässliche Trennung der Bereiche Alkoholkonsum und Fahren gewährleistet. Von daher war in der Untersuchung näher abzuklären, ob mittlerweile eine gefestigte Verhaltensänderung im Umgang mit Alkohol auf Grundlage eines angemessenen Problembewusstseins gegeben ist, die in Zukunft keine (erneute) Kopplung von Trinken und Fahren mehr erwarten lässt.

In diesem Kontext positiv zu bewerten ist, dass sich [REDACTED] auch mit fachlicher Hilfe, mit seinem Alkoholkonsumverhalten auseinandergesetzt hat. Er hat, veranlasst durch das Trunkenheitsdelikt, den Alkoholkonsum hinterfragt und verändert. Von dem früheren Konsum ist er heute distanziert und er hat Veränderungen herbeigeführt, die einen erneuten problematischen Alkoholkonsum sowie eine erneute Kopplung von Trinken und Fahren nicht mehr erwarten lassen.

Die Hintergründe für den problematischen Alkoholkonsum ließen sich hinreichend klären. Aus seinen Angaben lässt sich ableiten, dass der Konsum überwiegend sozial motiviert gewesen ist (Freundeskreis, Bedürfnis nach Zugehörigkeit und Anerkennung). Dabei lagen auch deutliche Einstellungsdefizite im Hinblick auf Alkohol vor.

Heute ist [REDACTED] von dem früher gezeigten Alkoholkonsumverhalten und den Konsummotiven nachvollziehbar distanziert. Seine Darstellungen sind schlüssiger Ausdruck des heute bestehenden Problembewusstseins und der Veränderung seiner Einstellung gegenüber Alkohol. Mit dem Problembewusstsein und der Distanzierung von dem früheren Konsumverhalten erfüllt er eine wichtige Voraussetzung für eine anhaltende Verhaltensänderung bzw. für eine stabile Veränderung des Alkoholkonsumverhaltens, da dies eine motivationale Grundlage dafür darstellt. Mit der Auseinandersetzung mit den Bedingungen für das problematische Konsumverhalten erfüllt er zudem eine Voraussetzung für die Veränderung der dem problematischen Konsum zugrundeliegenden Bedingungen bzw. dafür, solche oder vergleichbare Bedingungen künftig nicht wieder wirksam werden zu lassen.

[REDACTED] gab an, nach dem Trunkenheitsdelikt vom August 2022 zunächst für 1,5 Monate ganz auf Alkohol verzichtet zu haben. Danach habe er wieder Alkohol getrunken, wenn auch im Vergleich zu vorher, reduziert. Dass diese Reduktion noch nicht ausreichend gewesen ist, hat er mit Hilfe der fachlichen Beratung erkannt. Mit Beginn der fachlichen Beratung habe er das Kontrollierte Trinken kennengelernt. Seitdem habe er zu 4 Anlässen wieder Alkohol getrunken, maximal 2 Bier á 0,33l. Er würde heute die Trinkanlässe planen. Sein weiterer Plan sei es, zu besonderen Anlässen, etwa 10-12mal im Jahr, maximal 2 alkoholische Trinkeinheiten zu konsumieren, d.h. 2 Bier á 0,33l oder 0,2l Sekt oder 0,2l Wein. Der heutige Alkoholkonsum sei kein ‚Wirkungstrinken‘ mehr, sondern er trinke nur noch zum Genuss. Künftig wolle er das Kontrollierte Trinken beibehalten. Trinken und Fahren wolle er künftig strikt voneinander trennen.

Seine Angaben zum veränderten Alkoholkonsumverhalten und zu den Verhaltensabsichten hinsichtlich des künftigen Konsums sind im Kontext seiner Distanzierung

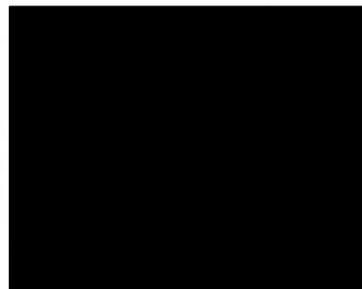


von dem früheren Konsumverhalten und den weiteren im Denken und Verhalten herbeigeführten Veränderungen glaubhaft. Bei dem Zeitraum der Veränderung seit dem Trunkenheitsdelikt, d.h. seit nun ca. 8 Monaten und dem angegebenen kontrollierten Alkoholkonsum seit ca. einem halben Jahr kann davon ausgegangen werden, dass er die frühere Gewohnheit übermäßigen Konsums hat überwinden und diese Veränderung in sein Gesamtverhalten hat integrieren können. Der Konsum von einer seiner Trinkregel gemäß maximalen Konsummenge – entsprechend ~26g reinem Alkohol – ist bei der angegebenen Trinkhäufigkeit als risikoarm zu bewerten. Es ist nicht zu erwarten, dass es bei dem beschriebenen Konsumverhalten und bei dem bestehenden Problembewusstsein zu erneuten Kontrollverlusten kommen wird.

Wesentliche Bedingungen des früher problematischen Konsumverhaltens liegen zudem heute nicht mehr vor. So liegen schon mit der heutigen Distanzierung von dem früheren Konsumverhalten und dem Problembewusstsein darüber die früheren Fehleinstellungen als innere Bedingungen nicht mehr vor. Er hat seine Haltung gegenüber Alkohol verändert. In seinen Angaben war es auch erkennbar, dass er nicht nur das Alkoholkonsumverhalten, sondern, damit verbunden, auch seine Lebensführung und -haltung verändert hat, die die weitere Beibehaltung eines risikoarmen Konsums stützen. Zur Befindlichkeitsregulation bzw. zur Herbeiführung positiver Erlebensqualitäten (Spaß) geht er heute in seiner Freizeit adäquaten Aktivitäten nach, die an die Stelle von Alkoholkonsum als Mittel dazu getreten sind. Fehlhaltungen, z.B. auch ein Konkurrenzdenken im Hinblick auf Alkohol (demonstrierte Trinkfestigkeit als Mittel Anerkennung zu erhalten) konnte er korrigieren. Sein heutiges Konsumverhalten wird durch die Veränderung in seinem Sozialverhalten ebenso gestützt. Mit den ‚Spaßgesellschaftsfreunden‘ unternimmt er nichts mehr, sondern mit anderen, die die Veränderung im Konsumverhalten nicht gefährden. Er verfügt auch über die Selbstsicherheit, eventuelle Angebote zu einem Alkoholkonsum, der über sein gesetztes Trinklimit hinausgeht, selbstbewusst ablehnen zu können. In seinen Darstellungen wurde es auch ausreichend deutlich, dass er mit den herbeigeführten Veränderungen positive Erfahrungen hat machen können, welche neben dem Problembewusstsein hinsichtlich des früheren Konsumverhaltens eine zweite motivationale Grundlage zur Beibehaltung dieser Veränderungen, einschließlich des moderaten Umgangs mit Alkohol darstellen. Er ist dazu motiviert, die gelernte Trinkregel dauerhaft beizubehalten. [REDACTED] nimmt heute eine Haltung ein und er hat Veränderungen im Denken und Verhalten herbeigeführt, die einen erneuten problematischen Alkoholkonsum nicht mehr erwarten lassen.

Ebenso ist keine weitere unkontrollierte Kopplung von Alkohol und dem Führen eines Fahrzeuges mehr zu erwarten. Trinken und Fahren will [REDACTED] künftig strikt voneinander trennen. Er kann auch angeben, wie er die Trennung organisieren will. Die Absicht, in Zukunft Trinken und das Führen eines Fahrzeuges strikt voneinander trennen zu wollen, ist aufgrund der Erfahrung des Delikts und dem heute bestehenden Problembewusstsein sowie bei dem eingeleiteten Veränderungsprozess glaubhaft und nachvollziehbar.

(Ob ihm heute nichts fehlen würde?) Nein, nicht wirklich – er habe dadurch ‚Freunde‘ verloren – er unternehme mit ihnen nichts mehr – weil es eher eine Spaßgesellschaftsfreunde gewesen seien – anfangs sei es ungewohnt gewesen – mittlerweile merke er, dass es besser sei – und er habe bemerkt, dass es mehr gutes bringe – deshalb vermisse er es nicht. (Was heute mit dem Spaß sei?)



Das Spaßtrinken gäbe es nicht mehr – seine andere Prioritäten – die Hobbys, die er wegen dem Trinken nicht mehr so gemacht habe – er unternehme mehr mit der Wandergruppe – er mache mehr Sport, gehe ins Fitnessstudio – und mit dem besten Freund skate er wieder mehr. (Und mit dem Spaß bei einer geselligen Feier?) Da habe er gelernt – er habe selbst erfahren, dass er auch ohne Alkohol Teil der Gesellschaft sein könne – wenn er aber merke, dass es wieder in Richtung unkontrollierter Alkohol in der Gesellschaft kippe, dann sei es für ihn kein Spaß mehr und er gehe. Er habe aber gelernt, dass er – wenn in der Gesellschaft getrunken werde – er nicht mittrinken müsse, um ein Teil dieser Gesellschaft zu sein – er müsse auch nicht mehr mithalten und der Beste sein – er könne auch stolz darauf sein, was er schon gemacht habe. (Wie er es mit Trinken und Fahren halten wolle, wenn er den Führerschein wieder hätte?) Dadurch, dass er das Kontrollierte Trinken praktiziere, stehe es in keinem Verhältnis – er trinke keinen Alkohol solange er keinen gesicherten Rückweg hätte – wenn er selbst fahren müsste, dann trinke er keinen Alkohol. Dadurch, dass er mit dem kontrollierten Trinken nicht mehr über 0,3 Promille kommen werde, dann bleibe er auch bei dem Genuss trinken und sei nicht mehr im Wirkungstrinken – d.h. er könne die Gefahr richtig einschätzen – das Auto wäre zuhause. .... (Dieses Trinkverhalten wolle er so beibehalten?) Ja. (Warum er es so beibehalten wolle?) Zum einen habe die Trunkenheitsfahrt zu einem Klick geführt – dass er einen unkontrollierten Alkoholkonsum gehabt habe – der dann auch unsicher und gefährlich worden sei – und er habe gelernt, dass er sich nicht durch Alkohol auszeichnen müsse, sondern durch sich und seine Art – er habe gelernt, dass er auch so akzeptiert werde, wie er sei. Dann habe er gelernt, nicht der Beste sein zu müssen – deswegen könne er auch die rechthaberische Art ablegen und er mache sich nicht mehr unbeliebt. .... er könne jetzt stolz auf sich sein, auch wenn er keinen Alkohol getrunken habe. Dann sei der Vorteil jetzt mit dem Sport noch, dass er mit den Gruppen, mehr mache – er habe dadurch neue Freunde gewonnen – und auch im Fitnessstudio – noch ein wichtiger Punkt sei, von der Arbeit aus – da sei ihm im Gespräch klargemacht worden, dass falls noch einmal so etwas vorkomme, dass er dann versetzt werden würde – das gäbe ihm auch Antrieb, so wie jetzt weiterzumachen und es beizubehalten. In der Summe dessen, könne er weiter seine Pläne und Ziele verfolgen, wie er weitermache.

Es lässt sich festhalten, dass sich [REDACTED] mit dem früheren Alkoholkonsumverhalten auseinandergesetzt hat, er sich heute nachvollziehbar davon distanziert und dass er sein Alkoholkonsumverhalten in einem ausreichenden Umfang und über eine ausreichende Zeitdauer verändert hat. Von der fachlichen Beratung konnte er profitieren. Seine Angabe, künftig nur noch kontrolliert trinken zu wollen, ist bei dem gegebenen Problembewusstsein glaubhaft. Sein bisheriges Konsumverhalten und der Konsum gemäß seiner Trinkregel ist als ausreichend risikoarm zu bewerten. Aus seinen Aussagen lässt sich folgern, dass eine tragfähige Motivation besteht, die herbeigeführten Veränderungen beibehalten zu wollen. Die Motivation ist gefestigt, da sie sich auf dem Problembewusstsein hinsichtlich des früheren Konsums sowie durch positive Erfahrungen mit den im Konsumverhalten und den ansonsten herbeigeführten Veränderungen gründet. Mit den im Denken und Verhalten herbeigeführten Veränderungen liegen wesentliche Bedingungen, die mit dem früher problematischen Alkohol verknüpft waren, heute nicht mehr vor. Aufgrund dieser Veränderungen ist kein Rückfall in frühere Konsummuster und keine erneute Kopplung von Trinken und Fahren mehr zu erwarten.

Insgesamt kann aus seinen Darstellungen nachvollzogen werden, dass der Umgang mit Alkohol in einem ausreichenden Umfang und über eine ausreichende Zeit verändert wurde. Die angegebenen Veränderungen und die dargestellten Vorsätze zum weiteren Umgang mit Alkohol sind schlüssig in der geleisteten Auseinandersetzung und in den darauf bezogenen Veränderungen begründet. Wesentliche Bedingungen des früher problematischen Alkoholkonsums liegen heute nicht mehr vor. Es kann deshalb erwartet werden, dass zukünftig nicht mehr so viel Alkohol getrunken wird, dass die Urteilsfähigkeit für Entscheidungen gegen eine

Verkehrsteilnahme unter Alkoholeinfluss beeinträchtigt wird. Eine unkontrollierte Kopplung von Trinken und Fahren ist nicht mehr zu erwarten. Seite 21 von 21

H. [REDACTED] wurde am Untersuchungstag eine Sachstandsmitteilung zum Verlauf der Untersuchung gegeben.

### V. Beantwortung der behördlichen Fragestellung

Die von der Behörde gestellte(n) Frage(n) beantworten wir folgendermaßen:

***Es ist nicht zu erwarten, dass [REDACTED] auch zukünftig ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss fahren wird.***

***Als Folge eines unkontrollierten Alkoholkonsums liegen keine psychofunktionalen Beeinträchtigungen vor, die das sichere Führen eines Kraftfahrzeuges der Fahrerlaubnisklasse BE und CE in Frage stellen.***

[REDACTED]  
[REDACTED], Diplom-Psychologe  
Gutachter

[REDACTED]  
[REDACTED] Ärztin  
Gutachterin

[REDACTED]